

# Flugbetriebsordnung der Modellfluggruppe Unterschneidheim e.V.

## I. Benutzung des Fluggeländes

Das Fluggelände darf nur benutzt werden von:

- a) Mitgliedern des MFG Unterschneidheim e.V.
- b) Gästen eines Mitgliedes oder von Mitgliedern eines anderen Vereines nach Absprache mit dem Flugleiter, bzw. der Vorstandschaft.
- c) Anfängern in Verantwortlichkeit eines anwesenden Mitgliedes.
- d) Teilnehmern eines Wettbewerbes oder Flugtages.
- e) Alle Piloten (auch Gastpiloten) müssen eine gültige Einzel-Modellhalter-Haftpflichtversicherung (z.B. DMFV) vorweisen können.
- f) Alle Piloten (auch Gastpiloten) müssen einen aktuellen Kenntnissnachweis vorweisen können.
- g) Wird für den Betrieb der Modelle (auch von Gastpiloten) aufgrund der Gesetzeslage eine Registrierung gefordert, so ist die UAS-Betreiber-ID (e-ID) entsprechend den behördlichen Anforderungen am Modell anzubringen.

Anmerkung zu den Abschnitten f) und g):

Für die Aktualität und Einhaltung der behördlichen/gesetzlichen Anforderungen ist jeder Pilot selbst verantwortlich.

## II. Flugzeiten

- a) Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:  
werktags: von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
sonn- und feiertags: von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,  
jedoch nicht länger als bis Sonnenuntergang.
- b) Segelflugmodelle und Modelle mit Elektromotoren  
werktags: von 09.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang  
sonn- und feiertags: von 10.30 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang.
- c) An den besonders geschützten Feiertagen Karfreitag, Totengedenktag und Volkstrauertag besteht für alle Flugmodelle Flugverbot.
- d) An folgenden Feiertagen gilt außerdem:  
Ostersonntag: Nur Segelflugmodelle und Modelle mit Elektromotoren  
Fronleichnam: Vormittags nur Segelflugmodelle und Modelle mit  
Elektromotoren  
Ab 14.00 Uhr normaler Flugbetrieb  
Allerheiligen: Nur Segelflugmodelle und Modelle mit Elektromotoren
- e) Das Fliegen von Helikoptern, Drohnen und Kunstflugmaschinen ist, bis auf Ausnahmen, auf die Flugzeiten von Montag bis Samstag begrenzt.

### **III. Flugsicherheitsregeln**

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit anderer Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

### **IV. Modelle**

- a) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, die mit 2-Takt-Motor 78 db(A) 7m und mit 4-Takt-Motor 80 dB(A) 7m nicht überschreiten.
- b) Es dürfen nur Flugmodelle mit einer Gesamtflugmasse von maximal 25 kg eingesetzt werden.
- c) Gleichzeitig dürfen sich maximal 3 Modelle mit Verbrennungsmotoren und maximal 5 sonstige Flugmodelle zur gleichen Zeit in der Luft befinden.
- d) Für Helikopter sind die Flugzeiten auf die Werktage begrenzt. An Sonntagen ist der Flugbetrieb Flächenmodellen vorbehalten. Ausnahmen können im Einzelfall durch den Flugleiter ausgesprochen werden.
- e) Es dürfen nur „Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren“ betrieben werden, für die ein Schallpegelmesszeugnis erstellt wurde, unter Festschreibung folgender Kombinationen: Halter + Flugmodell + Verbrennungsmotor + Schalldämpfer + Propeller + Drehzahl.
- f) Die Betankung der Modellflugzeuge hat über einer geeigneten Auffangwanne zu geschehen. Aufgefangener Kraftstoff ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **V. Zuschauer und Fahrzeuge**

- a) Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Raum aufhalten.
- b) Fahrzeuge dürfen nur den Zufahrtsweg und die angewiesenen Parkplätze benutzen. Der Zufahrtsweg ist langsam zu befahren.
- c) Das Überqueren der Start- und Landebahn ist nur nach Anweisung des Flugleiters gestattet.
- d) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- e) Das freie Laufenlassen von Haustieren ist auf dem Modellfluggelände und in der Feldflur nicht erlaubt; insbesondere sind Hunde ohne Beeinträchtigung der Anwesenden an einer kurzen Leine zu führen.

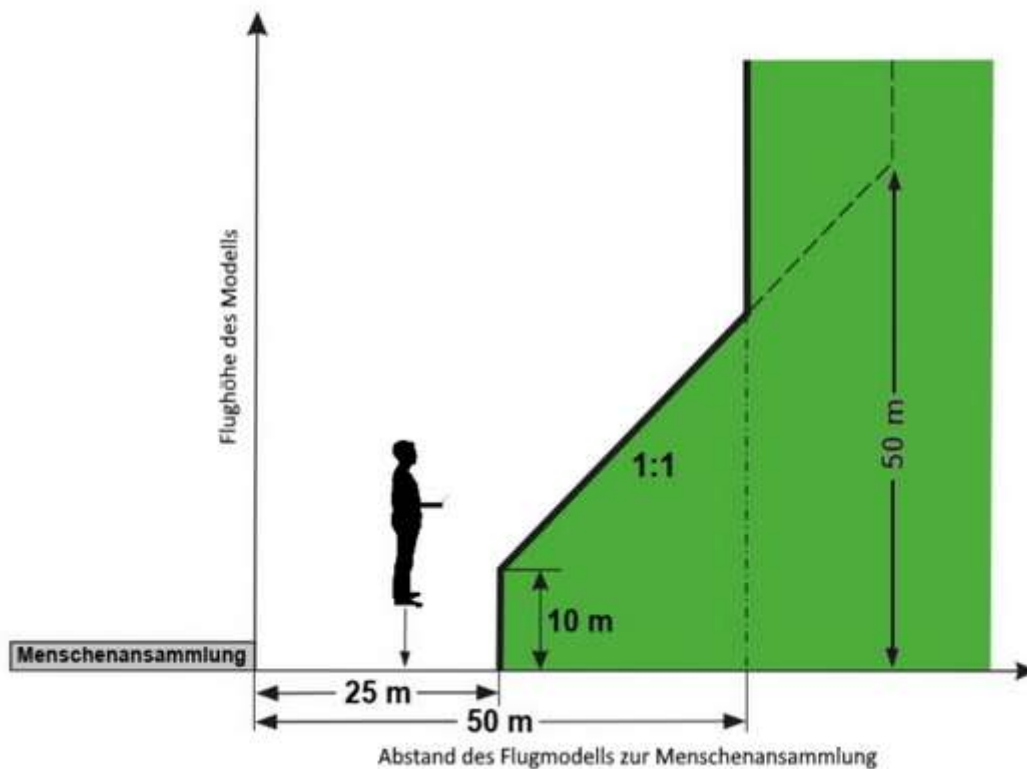
### **VI. Eintrag in Flugleiterbuch**

- a) Jeder Modellflieger hat sich vor Flugbetrieb ins Flugleiterbuch einzutragen und sich von seiner freien Frequenz zu überzeugen.
- b) Für die Richtigkeit der Angaben im Flugleiterbuch (Frequenz, Gewicht, Schallpegel, usw.) ist jeder Pilot selbst verantwortlich und bestätigt dies durch seine Unterschrift.
- c) Er hat die ihm zugeteilte Kanalbezeichnung (Kanalklammer) an der Antenne sichtbar anzubringen!
- d) Vor Beginn des Flugbetriebes ist das Hinweisschild (Flugbetrieb) auf den Zufahrtsweg 114 zu stellen.
- e) Beim Fernsteuerungsbetrieb mit 2,4 GHz ist lediglich der Eintrag in das Flugbuch erforderlich. Eine Frequenzklammer ist hierfür nicht erforderlich.

## VII. Flugräume und Flugdurchführung

- a) Der Flugsektor liegt mit einer Ausdehnung von ca. 300 m x 300 m nördlich des Fluggeländes. Die südlich liegenden Vorbereitungsräume, Zuschauerräume und Abstellplätze dürfen nicht überflogen werden.
- b) Der Aufbau, Wartung und die Startvorbereitung der Modelle dürfen nur im Vorbereitungsraum durchgeführt werden.
- c) Das Betreten der Start- und Landebahn während den Flugbetriebszeiten ist nur zum Start des Modells und zum Zurückholen nach der Landung gestattet.
- d) Nach dem Start müssen sich die Piloten unverzüglich in den dafür vorgesehenen Pilotenraum begeben. Piloten, deren Modelle in der Luft sind, haben stets zusammen zu bleiben. (Verständigung)
- e) Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- f) Piloten die nicht am Flugbetrieb beteiligt sind, haben sich im Vorbereitungsraum aufzuhalten.
- h) Nach der Landung ist das Rollen mit laufendem Motor nur bis zum Ende der Start- und Landebahn erlaubt. Danach ist der Motor abzustellen und das Modell in den Vorbereitungsraum zu schieben.
- i) Das Anfliegen von Personen und Tieren, sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt. Das Überfliegen von Grundstücken, auf denen sich Personen oder Weidevieh aufhalten, ist nur unter Einhaltung der Sicherheitsmindesthöhe von 100 Meter zulässig.  
Von Personen auf Wegen ist seitlich und in der Höhe ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten.  
Eine maximale Flughöhe von 762 Meter darf nicht überschritten werden.
- j) Bei Test- und Erstflügen ist der Flugleiter berechtigt den übrigen Flugbetrieb einzustellen.
- l) Feldbestellung hat Vorrang. Soweit auf den umliegenden Feldern während des Flugbetriebes gearbeitet wird, darf dieses Gebiet nicht überflogen werden. Gegebenenfalls muss der Flugbetrieb eingestellt werden.
- m) Bei Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 Kilogramm, muss ein seitlicher Abstand zu Menschenansammlungen eingehalten werden. Hier ist auf die Einhaltung des Abstands gemäß der 1:1 Regel zu achten. Das bedeutet, dass ab einem seitlichen Mindestabstand von 25 Meter, bis hin zu 50 Meter, der Pilot den Abstand zu Menschenansammlungen gemäß der Flughöhe seines Flugmodells, im Verhältnis 1:1 (wie in der Grafik dargestellt), anzupassen hat.  
Bei erhöhten Fluggeschwindigkeiten ist der Abstand zu Personen entsprechend zu vergrößern.

## Abstandsregeln ohne Sicherheitszaun



1:1 Regel (Quelle: DMFV)

### Anmerkung zu Menschenansammlungen:

„Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.“ (laut NfL-1-837-16)

Auch bei einer Personenzahl unter 12 ist auf einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Personen zu achten.

## **VIII. Flugleiter und Maßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmungen**

- a) Bei Flugbetrieb hat ein Flugleiter den Flugbetrieb zu überwachen.
- b) Der geregelte Flugleiterdienst an Wochenenden und Feiertagen wird festgelegt. An Zeiten ohne Flugleiterdienst ist immer der erste Pilot am Platz automatisch Flugleiter und kann diesen Dienst durch Absprache an den nachfolgenden Piloten weitergeben. Flugleiter kann nur diejenige volljährige Person werden, die erfolgreich an einem Kurs für „Sofortmaßnahmen in Erster Hilfe am Unfallort“ teilgenommen hat. Der Flugleiter muss durch sichtbares Tragen des Flugleiterausweises eindeutig erkennbar sein. Der Flugleiter selbst darf kein Modell betreiben, solange er im Dienst ist. Abwechseln ist erlaubt.
- c) Die Piloten haben die Anweisungen des Flugleiters zu befolgen.
- d) Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und ist für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich.
- e) Der Flugleiter darf nur Modellflugzeuge zulassen, welche die Schallpegelgrenze einhalten. Für andere Modellflugzeuge ist der Flugbetrieb zu untersagen.
- f) Es ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem die Übernahme dieser Funktion mit Datum und Uhrzeit, sowie alle Unregelmäßigkeiten festzuhalten sind.
- g) Der Flugleiter kann bei Verstößen dem Piloten für den Rest eines Flugtages Startverbot erteilen. Er kann dies tun, wenn für ihn erkennbare, sicherheitsgefährdende Mängel am Modell oder an der RC-Anlage vorliegen oder wenn der Pilot gegen die Platzordnung verstoßen hat.
- h) Bei wiederholten schweren Verstößen oder Nichtbefolgung der Anweisungen des Flugleiters kann auf dessen Antrag der Vorstand Startverbot für einen längeren Zeitraum verhängen.

## **IX. Rücksichtnahme**

Diese Sicherheitsregeln allein können einen reibungslosen Flugbetrieb nicht garantieren. Rücksicht und Hilfsbereitschaft eines jeden Modellfliegers sollen dazu beitragen, dass die Rechte des anderen respektiert werden und dass in gegenseitiger Kameradschaft ein reibungsloser Flugbetrieb durchgeführt werden kann.

## X. Aushändigung

Die Flugbetriebsordnung ist jedem aktiven Mitglied bei Eintritt ausgehändigt und durch Unterschrift zur Kenntnis genommen worden.

Gastpiloten muss diese Flugbetriebsordnung durch den Flugleiter vor Flugbeginn zur Verfügung gestellt werden. Mit Eintrag und Unterschrift in das Flugbuch gilt diese als zur Kenntnis genommen.

Unterschneidheim, im März 2024

MFG Unterschneidheim e.V.

Die Vorstandschaft

## XI Änderungshistorie

Ausgabe	Änderungsbeschreibung
25.03.2024	<p>Die Inhalte der Vorgängerversion (Stand 15.06.2013) wurden nicht geändert. Es wurden lediglich notwendige Punkte, bspw. aus behördlichen Anforderungen oder der Aufstiegserlaubnis, ergänzt. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Kap. I:</b> <i>Absatz f)</i> Passus „aktueller Kenntnissnachweis“, <i>Absatz g)</i> „UAS-Betreiber-ID (e-ID)“ und Anmerkung hinzugefügt (behördliche Anforderung)</li><li>- <b>Kap. II:</b> <i>Absatz d)</i> Flugbetrieb während Feiertagen, ergänzend zur Aufstiegserlaubnis, geregelt (Festlegung Jahreshauptversammlung 02.03.2024) <i>Absatz e)</i> Festlegung für das Fliegen von Helikoptern, Drohnen und Kunstflugmaschinen aufgenommen (Übernahme aus MFGU-Mitgliedsantrag)</li><li>- <b>Kap. IV:</b> <i>Absatz f)</i> Passus „Betankung Modellflugzeuge“ neu aufgenommen (Forderung aus Aufstiegserlaubnis)</li><li>- <b>Kap. VII:</b> <i>Absatz i)</i> Passus „Sicherheitsabstand“ ergänzt (Forderung aus Aufstiegserlaubnis) <i>Absatz m)</i> seitlicher Abstand zu Menschenansammlungen neu aufgenommen (behördliche Anforderung)</li><li>- <b>Kap. X:</b> Passus „Gastpiloten“ aufgenommen</li><li>- <b>Kap. XI:</b> Änderungshistorie neu</li></ul>